

EU-Antidiskriminierungsrichtlinien

Volker Kaufmann



Antidiskriminierungskampagne der Europäischen Union

- Charta der Grundrechte (2000)
- Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierung (2001 – 2006)
- Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: Ein europäischer Aktionsplan (2004 – 2010)
- Europäisches Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) → Beitrag zu einer gerechten Gesellschaft

Begriffsbestimmung

Der Begriff „Diskriminierung“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „trennen, scheiden, unterscheiden“. Ursprünglich ist der Begriff neutral. Heutzutage hat er aber oft einen negativen Beigeschmack im Sinne von „aussondern und herabsetzen“. Dessen ungeachtet ist festzuhalten: Es gibt sowohl erwünschte als auch unerwünschte „Diskriminierung“. Förderprogramme für benachteiligte gesellschaftliche Gruppen (z.B. Behinderte, Frauen, Jugendliche und Migranten) machen durchaus Sinn und gehören zu den gerechtfertigten Diskriminierungen, um Nachteile bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben auszugleichen.

Die Antidiskriminierung ist als Gleichbehandlungsgebot bereits seit Jahrzehnten in vielen Abkommen, Erklärungen und dergleichen verankert:

- Deklaration der Menschenrechte (1776 – US-Verfassung)
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
- Abkommen gegen Rassendiskriminierung (1966)
- Frauenrechteübereinkommen (1979)
- Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 14)
- EU-Charta der Grundrechte (Art. 20 und 21)
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 3, Abs. 3 und Art. 33)

Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichberechtigung und Antidiskriminierungsverbote:

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Rechtliche Grundlagen der Antidiskriminierungskampagne der EU

Der Amsterdamer Vertrag aus dem Jahre 1997 gibt im Artikel 13 die Richtung vor:

- Der Rat kann geeignete Vorkehrungen treffen, „um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“.
- In Ausgestaltung dieser Vorgabe hat der Rat in den Jahren 2000, 2002 und 2004 Richtlinien beschlossen, die in innerstaatliches Recht der EU-Mitgliedsländer zwingend umzusetzen sind.

Rechtliche Grundlagen der Antidiskriminierungskampagne der EU

II

- **Richtlinie 2000/43 des Rates vom 29.06.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft**
Der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt für alle Bereiche in Staat und Gesellschaft (sog. vertikaler Ansatz).
- **Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf**
Alle in dem Amsterdamer Vertrag festgelegten Diskriminierungstatbestände sind Richtschnur, allerdings lediglich für die Bereiche Beschäftigung und Beruf (sog. horizontaler Ansatz).
- **Richtlinie 2002/73/EG des Rates vom 23.09.2002 der Gleichbehandlung von Männern und Frauen zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen**
Es handelt sich um eine Mischform zwischen horizontalem und vertikalem Ansatz.
- **Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13.12.2004 der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen**
Es handelt sich um eine Mischform zwischen horizontalem und vertikalem Ansatz.

Diskriminierungsopfer

Wer sich als Opfer von Diskriminierung betrachtet und ungerecht behandelt fühlt, kann um Überprüfung seiner Angelegenheit nachsuchen. Sind die Vorhaltungen plausibel, wird der Vorgang gründlich untersucht.



Folgende Personengruppen stehen im Mittelpunkt:

Modul 1:

- ❖ Menschen mit Migrationshintergrund, die deshalb eine Diskriminierung erfahren
- ❖ Menschen mit Benachteiligungen aufgrund ihres Geschlechts
- ❖ Menschen mit schweren Erkrankungen (u.a. AIDS/HIV-Positive) und Behinderungen

Modul 2:

- ❖ Jüngere Menschen mit Migrationshintergrund und Diskriminierungserfahrungen
- ❖ Ältere Menschen mit Migrationshintergrund mit starker persönlicher Entwurzelung und sozialer Isolation und Diskriminierungserfahrungen
- ❖ Personen mit Benachteiligungen wegen ihrer sexuellen Orientierung sowie gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit Diskriminierungserfahrungen

Die Hilfen richten sich vor allem an Migrantinnen/Migranten und Eingebürgerte mit Migrationshintergrund (Modul 1). Betroffenen Einheimischen wird ebenfalls Unterstützung angeboten, sofern die Arbeitskapazitäten das erlauben. Das Projekt gliedert sich in verschiedene Module, die unterschiedliche Personengruppen umfassen. Weitere Module sind in Planung.

Aufgaben

Die ADO führt folgende Aufgaben durch:

- Die ADO führt nachstehende Aufgaben durch:
- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der nationalen und EU-weiten Kampagne zur Sensibilisierung (Bewusstseinsarbeit)
- Aktionen zur Verwirklichung des Antidiskriminierungsgrundsatzes (Projekte)
- Ombudsstelle für Diskriminierungsopfer (Clearing)
- Vermittlung bei Konflikten (unter anderem Mediation)
- Monitoring und Evaluation in Bezug auf Maßnahmen (Wächteramt)
- Unterstützung von Menschenrechts- und Minderheitengruppen im Inland (Vernetzung)
- Kooperation mit Antidiskriminierungs-Netzwerken innerhalb der EU, Osteuropa, USA
- (Internationaler Austausch)

Den Opfern werden psychosoziale, seelsorgerliche und rechtliche Hilfestellungen der regulären Dienste und Einrichtungen von Kirche und Diakonie vor Ort im Rahmen des Möglichen vermittelt; neue regionale Antidiskriminierungs-Initiativen können bei Bedarf einbezogen werden.

Arbeitsweise

Die ADO entwickelt Methoden zum strukturellen Abbau von Benachteiligungen. Ihre besondere Kompetenz liegt in der Vermittlung bei Konflikten, was auf absoluter Freiwilligkeit beruht und die Zustimmung aller Betroffenen voraussetzt. Eine positive Signalwirkung auf Opfer und potentielle Täter wird anvisiert.

Diskriminierungsopfer, Sensibilisierte und Interessierte erreichen die ADO wie folgt:

- www.mittendrinundaussenvor.de
- kontakt@mittendrinundaussenvor.de
- Telefon-Hotline: 01085 016 56 0

Die ADO führt in der Regel keine Direktberatungen durch.

Fachleute

Unterschiedliche Experten stehen zur Verfügung:

- Sozialarbeiterische Kompetenz
- Psychologische Kompetenz
- Interkulturelle Kompetenz
- Menschenrechtliche und sonstige rechtliche Kompetenz
- Theologische Kompetenz

Interdisziplinäre Ausrichtung und Evaluation

Die Fachleute der Projekt-Mitträger des Netzwerkes in Baden-Württemberg bringen unterschiedliche Kompetenzen ein:

- Sozialarbeiterisch-diakonische Kompetenz
- Psychologische Kompetenz
- Interkulturelle Kompetenz
- Menschenrechtliche und sonstige rechtliche Kompetenz
- Seelsorgerliche Kompetenz

Der interdisziplinäre Ansatz soll betont werden. Die ADO begleitet, koordiniert und pflegt das ADN.

Noch Fragen?

Volker Kaufmann

Landeskirchlicher Migrationsdienst in Württemberg,
Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart

Telefon 0711 1656 108, Telefax 0711 1656 49 108

E-Mail: Kaufmann.V@lmdw.elk-wue.de